

**Satzung der Bundesarbeitsgemeinschaft  
Multifamilientherapie e.V. (BAG MFT)**

Fassung vom 13.06.2024

BUNDEARBEITSGEMEINSCHAFT

MULTI  
FAMILIEN  
THERAPIE

## **Präambel**

Die Multifamilientherapie (MFT) bietet vielfältige Chancen für erfolgreiche und effiziente pädagogische und therapeutische Interventionen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Multifamilientherapie (BAG MFT) versteht sich als bundesweites Netzwerk für Personen und Institutionen, die im Bereich der MFT tätig sind. Die Mitglieder der BAG MFT setzen sich für die Weiterentwicklung und bundesweit erfolgreiche Anwendung der Multifamilientherapie zum Wohle von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien ein.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Vereinsregister**

- (1) Der Verein führt den Namen „Bundesarbeitsgemeinschaft Multifamilientherapie e.V.“ (BAG MFT).
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein dient der Förderung von seelischer Gesundheit und Resilienz, sowie der Kommunikations- und Erziehungskompetenz in der Familie (gem. § 52 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 7 AO) durch Förderung der Anwendung von MFT. Diese findet Anwendung in unterschiedlichen Kontexten: dem Gesundheitswesen, insbesondere der Psychiatrie, Psychotherapie u. Psychosomatik des Kindes- u Jugend- und des Erwachsenenalters, dem Bildungswesen, der Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe und der Justiz.

Er erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch:

- a. die Umsetzung und Weiterentwicklung der Multifamilientherapie orientiert an dem konzeptionellen Ansatz von Eia Asen und Michael Scholz,
- b. die Kooperation und Unterstützung bei der Konzeptionalisierung, Implementierung, Vernetzung und Evaluation neuer und bestehender MFT-Projekte,
- c. die Festlegung von Qualitätsstandards und deren kontinuierliche Weiterentwicklung,
- d. die Information der Öffentlichkeit und insbesondere der Fachöffentlichkeit, beispielsweise durch Publikationen u. Fachtagungen,

- e. die nationale und internationale Zusammenarbeit mit Arbeitsgemeinschaften und Trägern, die sich mit der Umsetzung von MFT befassen,
- f. die Förderung von Fort- und Weiterbildung sowie der regionalen Intervision und Supervision,
- g. die Förderung der Forschung über die MFT.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Dies gilt für alle dem Verein zufließenden Mittel. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Beim Ausscheiden aus dem Verein steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins umsetzen.
- (2) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche die Verbreitung der MFT fördern wollen.
- (3) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds.
- (5) Der Austritt aus dem Verein bedarf einer schriftlichen Austrittserklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.
- (6) Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen nach der Anhörung des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit des Vorstandes gekündigt werden.

## **§ 5 Allgemeine Pflichten ordentlicher Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich, die von der Mitgliederversammlung der BAG MFT beschlossenen Qualitätskriterien einzuhalten.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich, kooperativ zusammenzuarbeiten, sich gegenseitig zu unterstützen und Transparenz über ihre Arbeit herzustellen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung des in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies verlangt.
- (3) Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung sowie des Ortes und der Zeit der Versammlung.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung zu verlangen. Über Anträge zur Tagesordnung, die dem Vorstand mindestens acht Tage vor dem Versammlungstag vorliegen müssen, sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag des Eingangs des Antrags beim Vorstand mitgerechnet, der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
- (5) An der Mitgliederversammlung können nach Beschluss des Vorstandes sachverständige Referenten oder Gäste teilnehmen, sofern nicht die Mitgliederversammlung Abweichendes beschließt.

## **§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall durch den/die Stellvertreter/in geleitet. Die Mitgliederversammlung kann eine/n andere/n Versammlungsleiter/in wählen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
  - a. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
  - b. die Wahl des Vorstandes,
  - c. die Wahl der Kassenprüfer,
  - d. die Grundsätze für die Beschaffung und Verwendung der Mittel des Vereins,
  - e. die Festlegung der Beiträge,
  - f. die Qualitätsstandards der BAG MFT, die von den Mitgliedern zu beachten sind,
  - g. Anträge der Mitglieder,
  - h. Änderungen der Satzung,
  - i. die Auflösung des Vereins.
- (3) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und an die ordentlichen Mitglieder zu versenden.

## **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Ist eine Satzungsänderung oder eine Auflösung Gegenstand der Mitgliederversammlung, ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder vertreten ist. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann unverzüglich eine erneute Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder des Vereins.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen verfasst, soweit nicht in dieser Satzung oder kraft Gesetzes eine andere Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

- (4) Ein Beschluss über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

## **§ 10 Kassenprüfung**

Die Geschäfte des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen, geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzer/innen. Die paritätische Besetzung des Vorstandes aus den Kontexten der Psychiatrie, Psychotherapie u. Psychosomatik des Kindes- u. Jugend- und des Erwachsenenalters, des Bildungswesens u. der Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe u.a. ist anzustreben.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (5) Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung für ein nach Art und Umfang angemessenes Entgelt für den Verein tätig werden.

## **§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet nach den von der Mitgliederversammlung festgelegten Grundsätzen über die Verwendung der Mittel des Vereins. Der Vorstand soll mindestens einmal halbjährlich zusammentreten.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch ein Ersatzmitglied in den Vorstand zu berufen.
- (4) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse einsetzen. Die Zusammensetzung und Befugnisse der Arbeitsausschüsse regelt der Vorstand unter Einbeziehung der Mitglieder.
- (5) Der Vorstand entscheidet in besonderen Fällen über die Stundung, die Verminderung oder den Erlass von Beiträgen.
- (6) Auf Beschluss des Vorstands können an den Vorstandssitzungen Gäste teilnehmen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Liquidator des Vereins ist der Vorstand des Vereins.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die ordentlichen gemeinnützigen Mitglieder des Vereins, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Die Gemeinnützigkeit ist dem Vorstand bzw. den Liquidatoren durch Vorlage eines aktuellen Freistellungsbescheids der jeweils zuständigen Finanzbehörde nachzuweisen.